



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 30. Dezember 2004</b>	<b>Nummer 37</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
3.12.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verteilungsverordnung .....	902
3.12.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ .....	902
9.12.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung .....	907

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verteilungsverordnung**

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360) verordnen die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie und der Minister des Innern:

#### Artikel 1

Die Verteilungsverordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. II S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2004

Die Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“**

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl. II S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2003 (GVBl. II S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 56 762 Hektar“ durch die Angabe „rund 56 756 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (zwei topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000, eine Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000, eine Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### Artikel 2

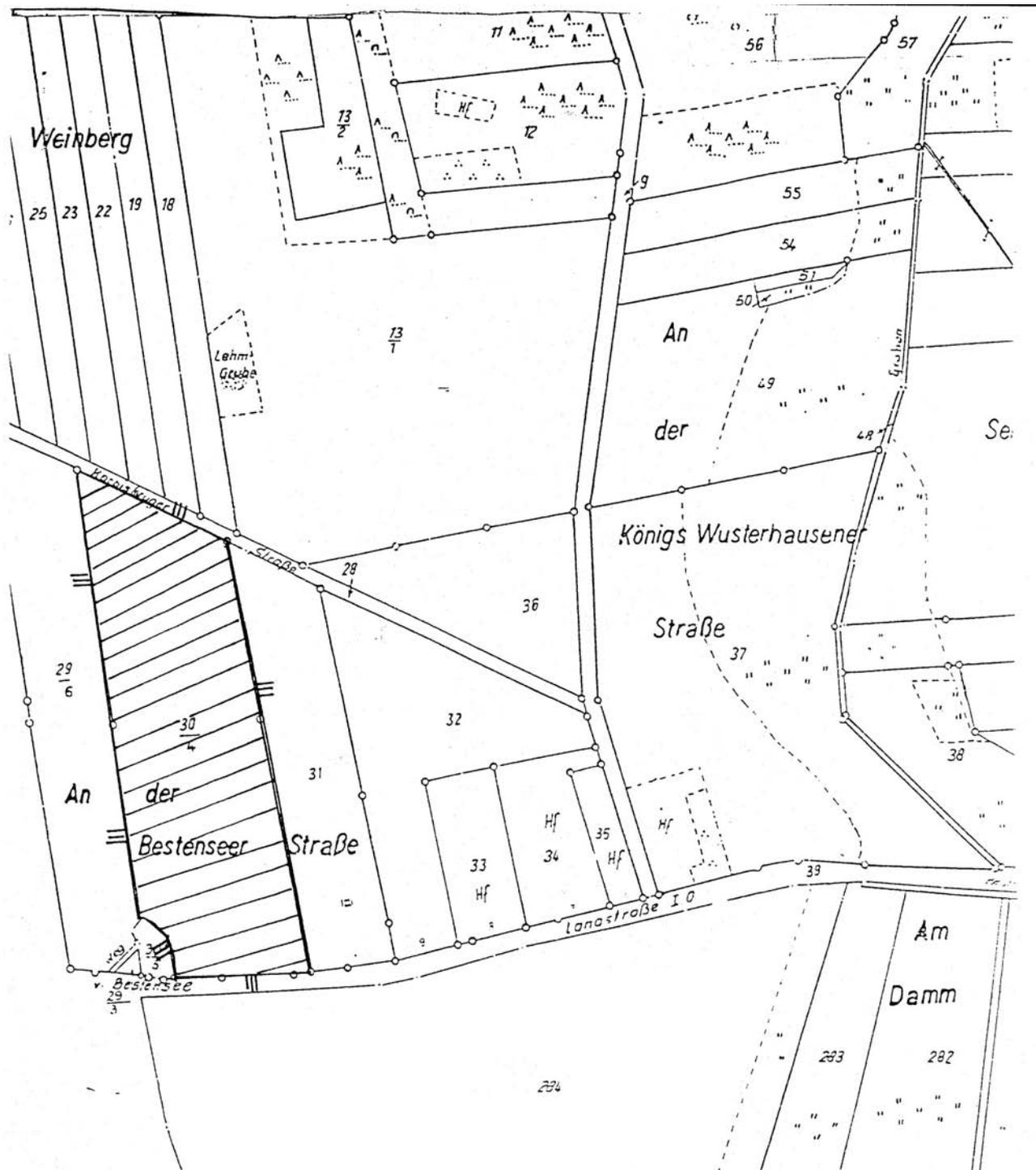
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke





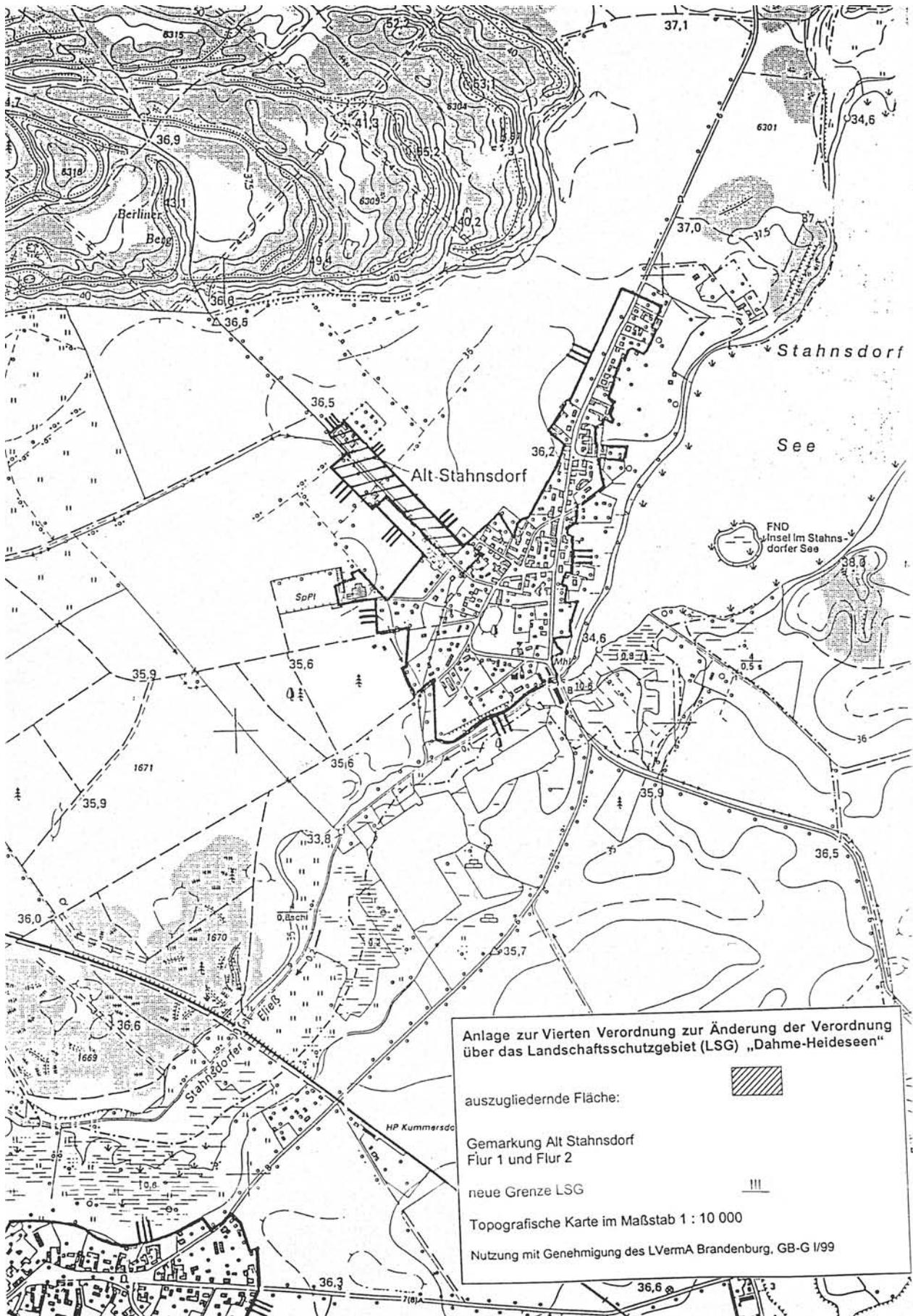
Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dahme-Heideseen“

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Gräbendorf  
Flur 3  
Flurstück 30/4

neue Grenze LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 3 000





## **Erste Verordnung zur Änderung der Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung**

Vom 9. Dezember 2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 227) verordnet der Minister für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Kehr-, Überprüfungs- und Gebührenordnung vom 15. August 2003 (GVBl. II S. 486) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Abschnitt 1 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ werden die Wörter „sowie Lüftungsanlagen“ angefügt.

2. In der Überschrift des Abschnittes 1 werden nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ die Wörter „sowie Lüftungsanlagen“ angefügt.

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,58 Euro“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten, an die keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden, sind von der Überprüfung ausgenommen.“

(4) In Gebäuden, in denen ausschließlich Gasbrennstofffeuerstätten betrieben werden, richtet sich die Überprüfungsfolge der Lüftungsanlagen nach der der Gasbrennstofffeuerstätte.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Arbeitswerte können bereits im Rahmen der Überprüfung der Bauausführung zur Hälfte erhoben werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.13 wird die Angabe „1,80“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2004

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

908

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 37 vom 30. Dezember 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0